



Konzerte-Regelung für das Bistum Passau während der Corona-Zeit

Der Freistaat Bayern erlaubt ab 15. Juni 2020 die Wiederaufnahme von Konzerten unter der Auflage von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen.

Das ursprünglich bis 31. August verhängte Verbot geistlicher Konzerte im Bistum Passau wird dahingehend geändert, dass Konzerte in Kirchenräumen zwar grundsätzlich wieder möglich sind, jedoch nur unter strenger Einhaltung dieser Auflagen.

Davon abweichende Regelungen müssen mit der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) abgestimmt werden.

1. Möglich sind Vokal-, Orgel- und weitere Instrumentalmusik ohne Einschränkungen.
2. Die Richtlinien zu Musik (Geistlichen Konzerten) im Kirchenraum außerhalb der Liturgie des Bistums Passau vom 2. Mai 2019 sind uneingeschränkt zu beachten. Bei Konzerten, die von externen Veranstaltern durchgeführt werden, ist zusätzlich zu den in den Richtlinien unter Punkt 10 aufgeführten Vorgaben von diesem externen Veranstalter ein für das Konzert vom zuständigen Gesundheits- oder Ordnungsamt genehmigtes Hygiene- und Sicherheitskonzept vor Abschluss des vom Bistum vorgesehenen Nutzungsvertrags vorzulegen.
3. Zu Konzerten ist sowohl als Besucher* als auch Musiker nur zugelassen,
 - wer frei von jeglichen unspezifischen Krankheitssymptomen (insbesondere Fieber oder auch nur leichten Symptomen einer Atemwegserkrankung) ist,
 - bei wem keine COVID-19 - Infektion (auch ohne Symptome) nachgewiesen wurde,
 - wer keinen Kontakt zu einem COVID-19 - Fall innerhalb der letzten 14 Tage hatte,
 - sich aktuell nicht in Quarantäne befindet.
4. Die Dauer eines Konzertes darf 60 Minuten nicht überschreiten.
5. Das Konzert wird ohne Pause durchgeführt.
6. Der Gesangsanteil sollte nicht mehr als die Hälfte der Konzertdauer ausmachen.
7. Das Konzert muss spätestens eine Woche vor Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angezeigt werden.
8. Es ist darüber hinaus verbindlich eine Person zu benennen, welche die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert, um spätere Infektionsketten nachzuverfolgen. Diese Protokolle sind einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie werden in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet. Die Konzertbesucher werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

* Auf Grund der einfacheren Lesbarkeit wird immer nur eine Geschlechtervariante verwendet, gemeint sind aber alle.

9. Es ist mindestens ein Hygieneverantwortlicher zu bestimmen, der auf die korrekte Durchführung vor, während und nach dem Konzert achtet. Dieser sollte entsprechend geschult werden. Angebote gibt es bei den Gesundheitsämtern.
10. Hygienehinweise sind allen Besuchern im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Besucher, die diese Vorschriften nicht einhalten, werden vom Veranstaltungsort verwiesen.
11. Die maximal zulässige Zahl der Musizierenden ergibt sich aus den vorhandenen Platzverhältnissen bei Einhaltung der aktuell gültigen Abstandsvorschriften (Einhaltung des Mindestabstands im Verhältnis zur Raumfläche) unter den Musizierenden und zu den Konzertbesuchern.
12. Die maximal zulässige Zahl der Konzertbesucher ergibt sich ebenfalls aus den vorhandenen Platzverhältnissen bei Einhaltung der aktuell gültigen Abstandsvorschriften (Einhaltung des Mindestabstands im Verhältnis zur Raumfläche) unter den Konzertbesuchern und zu den Musizierenden, **darf aber 200 Besucher im Innenraum und 400 Besucher im Freien bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen, ansonsten 100 Besucher im Innenraum und 200 Besucher im Freien nicht überschreiten.**
13. Für die Musizierenden gilt: Instrumentalisten und Sänger haben untereinander und zu anderen Teilnehmern einen Mindestabstand von 2 m (besser 3 m) einzuhalten. Der Abstand zwischen dem Dirigenten und den Musikern muss mindestens 3 m (besser 4 m) betragen. Wenn möglich ist auf eine versetzte Aufstellung der Musiker zu achten. Querflöten sind auf Grund der höheren Luftverwirbelungen am Rand zu platzieren. Die Verwendung von Trennwänden führt nicht zu einer Reduzierung des Mindestabstands.
14. Für Konzertbesucher gilt ein Mindestabstand von 1,5 m, besser 2 m untereinander, der sowohl auf den (Sitz)plätzen als auch beim Betreten und Verlassen der Kirche jederzeit einzuhalten ist. **Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, müssen diese Abstandregel untereinander nicht befolgen.** Zu den konzertierenden Musikern soll ein Mindestabstand von 5 m eingehalten werden.
15. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Ausführenden mit Ausnahme der Sänger, Blasmusiker und des Dirigenten jederzeit zu tragen, es sei denn, sie haben für die musikalische Darbietung einen festen Platz eingenommen, bei dem alle erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.
16. Sänger sowie Musizierende von Blasinstrumenten haben einen Mund-Nasen-Schutz dann zu tragen, wenn sie bei Programmpunkten pausieren, sofern sie nicht einen festen Platz eingenommen haben, bei dem alle erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.
17. Zum Auf- und Abtritt (Weg zum Musizierplatz und zurück) sowie vor und nach dem Konzert tragen auch Sänger, Blasmusiker und Dirigent eine Mund-Nasen-Bedeckung.
18. Der Moderator nimmt die Mund-Nasen-Bedeckung zu den Ansagen jeweils ab.

19. Besucher ab dem sechsten Lebensjahr haben bei Konzerten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, [solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden](#).
20. Die Ansagen der einzelnen Stücke haben vorrangig mündlich zu erfolgen. Sollten in begründeten Fällen schriftliche Programme ausgeteilt werden müssen, sollen diese von den Besuchern mit nach Hause genommen werden. Eine Wiederverwendung bereits benutzter Programme (z.B. bei einer Wiederholung des Konzertes) ist unzulässig.
21. Alle Ausführenden waschen sich vor Beginn des gemeinsamen Musizierens gründlich die Hände mit Seife und Wasser. Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher bereitzustellen. Ist das nicht möglich, müssen die Hände mit einem geeigneten Handdesinfektionsmittel desinfiziert werden.
22. Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge bzw. ein Papiertaschentuch zu husten oder zu niesen, das danach entsorgt wird. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten müssen die Hände jeweils wieder gründlich gewaschen bzw. erneut desinfiziert werden.
23. Die Benutzung eines Musikinstruments durch mehrere Personen in derselben Veranstaltung ist ausgeschlossen.
24. Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
25. Bei der Verwendung kircheneigener Instrumente (z.B. Orgel) sind vor der Benutzung durch andere Musiker zuerst alle Handkontaktflächen, also Tastaturen, Registraturen/Manubrien, Schalter (z.B. auch Orgelbank-Höhenverstellung, Notenpult etc.) mit einem mit Wasser oder milder Seifenlauge (z.B. drei Spritzer Spülmittel auf 0,5 l Wasser) leicht angefeuchteten Tuch zu reinigen. Es darf keine Alkohollösung verwendet und Tastaturen dürfen nicht eingesprüht werden, um mögliche Schäden zu vermeiden.
26. Alle Musiker bringen Notenmaterial und Notenständer nach Möglichkeit selbst mit. Gleiches gilt für andere personenbezogene Gegenstände wie z.B. Bleistifte und Notenmappen. Kircheneigene Notenständer sind unmittelbar nach dem Konzert gründlich zu reinigen oder mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
27. Wenn möglich werden während des Konzertes Fenster und/oder Türen offengehalten, um durch Belüftung die Aerosolverbreitung zu minimieren. Zugluft ist zu vermeiden. Eine eventuell vorhandene Belüftungsanlage ist mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Nach dem Konzert ist die Kirche ausgiebig zu lüften.

Sollten sich die staatlichen Vorgaben in diesem Kontext ändern, erfolgen selbstverständlich unverzüglich entsprechende Informationen und eine Aktualisierung dieser Richtlinien.

18. Juni 2020, [aktualisiert am 30. Juni und am 15. Juli 2020](#)

Marius Schwemmer
Diözesanmusikdirektor